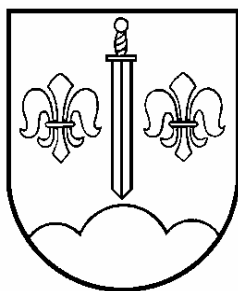


Amtsblatt der Gemeinde Stewwede



Stewwede, den 17. August 2015

Jahrgang 2015, Nr. 8

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stewwede

- 26 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede
- 27 Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des / der Bürgermeisters/in in der Gemeinde Stewwede am 13.09.2015
- 28 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 13. September 2015
- 29 Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Stewwede am 13.09.2015
- 30 Bekanntmachung der Stimmbezirke zur Bürgermeisterwahl 2015
- 31 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ in der Ortschaft Haldem
- Öffentliche Auslegung -
- 32 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ in der Ortschaft Oppenwehe und
54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

**26 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe
des Amtsblattes der Gemeinde Stewwede**

Nr. 9

Redaktionsschluss 14.09.2015

Ausgabe 15.09.2015

Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeister/s/in in der Gemeinde Stemwede am 13.09.2015

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 29.07.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Gemeinde Stemwede zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Abrusatz, Kai	Rechtsanwalt und Mitglied des Landtags NRW	1969 Minden	An der Landwehr 6 32457 Porta Westfalica	Christlich Demokratische Union Deutschlands, Freie Demokratische Partei (CDU, FDP)
2	Dipl. Ing. Wortmann, Uwe	Unternehmensberater	1964 Bad Oeynhausen	Siemshofer Kirchstrasse 19 32584 Löhne	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (SPD, GRÜNE)
3	Greger, Dominic	Servicetechniker	1980 Rahden	Zur Kirche 23 32351 Stemwede	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Stemwede-Levern, den 04.08.2015

Gemeinde Stemwede
Der Wahlleiter
gez. Bahnemann

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 13. September 2015

- Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Stemwede wird in der Zeit vom 24.08.2015 bis 28.08.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern (Zimmer 21) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28.08.2015 bis 12:00 Uhr** beim Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Zimmer 21, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich
 1. einen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
 2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. den roten Wahlbriefumschlag.

Einer anderen Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von nachfolgenden Versandunternehmen unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Versandunternehmen: Deutsche Post AG

Stemwede, 11.08.2015

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Rybak

Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2015** findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Stemwede statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Stemwede ist in 11 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
010	Dielingen	Zweifachsporthalle Dielingen, Auf der Thüne 2
020	Drohne	Feuerwehrgerätehaus Drohne, Unter den Eichen 32A
030	Haldem / Arrenkamp	Grundschule Haldem, Süsterstraße 7
040	Westrup	Feuerwehrgerätehaus Westrup, Westruper Straße 6
050	Wehdem	Begegnungsstätte Wehdem, Am Schulzentrum 12
060	Oppendorf	Schützenhalle Oppendorf, Am Birkenhain 14
070	Oppenwehe	Grundschule Oppenwehe, Wagenfelder Straße 17
080	Sundern / Levern	Grundschule Levern (Raum 1), Buchhofstraße 11
090	Levern / Destel	Grundschule Levern (Raum 2), Buchhofstraße 13
100	Niedermehnen	Sporthalle Niedermehnen, Mehner Dorf 33
110	Twiehausen	Schule Twiehausen, Theodor-Krausbauer-Straße 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2015 bis 23.08.2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Stemwede, Buchhofstraße 13, Zimmer 13, Stemwede-Levern, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.
Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.
Der Wähler hat eine Stimme.
Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes der Gemeinde Stemwede
 - oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
 Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Stemwede die **Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stemwede, den 12.08.2015

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Rybak

30

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stimmbezirke zur Bürgermeisterwahl 2015

Für die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2015 wurde das Gebiet der Gemeinde Stemwede in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Gebiet	Wahllokal
010 Dielingen	gesamter Ortsteil Dielingen	Zweifachsporthalle. Dielingen, Auf der Thüne 20
020 Drohne	gesamter Ortsteil Drohne	Feuerwehrgerätehaus Drohne, Unter den Eichen 32A
030 Haldem / Arrenkamp	gesamter Ortsteil Haldem und gesamter Ortsteil Arrenkamp	Grundschule Haldem, Süsterstraße 7
040 Westrup	gesamter Ortsteil Westrup	Feuerwehrgerätehaus Westrup, Westruper Straße 6
050 Wehdem	gesamter Ortsteil Wehdem	Begegnungsstätte Wehdem, Am Schulzentrum 12
060 Oppendorf	gesamter Ortsteil Oppendorf	Schützenhalle Oppendorf, Am Birkenhain 14
070 Oppenwehe	gesamter Ortsteil Oppenwehe	Grundschule Oppenwehe, Wagenfelder Straße 17
080 Sundern / Lavern	gesamter Ortsteil Sundern und folgende Straßen der Ortschaft Lavern: <ul style="list-style-type: none"> • Alter Postweg Haus-Nr. 13 – 24 • Am Bökel • Am Heilbad • Amselweg • An Lampen Busch Haus-Nr. 10 – 24 • Auf dem Buchhof • Auf der Filge • Badeallee • Buchhofstraße Haus-Nr. 33 – 39 • Buerdiek • Butenbohm • Dieckhoffsweg • Dörperweg • Drosselweg 	Grundschule Lavern, Buchhofstraße 11 (Raum 1)

Wahlbezirk	Gebiet	Wahllokal
	<ul style="list-style-type: none"> • Ebelage • Filger Kamp • Finkenweg • Harlinge • Hinterm Teich • Hollenmühle • Hörster Moor • Hügelstraße Haus-Nr. 4 – 7 • Im Westerfeld • In der Horst • Kleine Ebelage • Leverner Straße Haus-Nr. 2 – 74 • Maschstraße • Meisenweg • Niederdorf • Niederdorfstraße • Niederheide • Niedermehner Straße Haus-Nr. 2 • Nieland Haus-Nr. 7 – 11 (ungerade) • Obere Horst • Schepshaker Straße Haus-Nr. 4 • Schröttinghauser Straße • Tappen Kamp • Teichweg Haus-Nr. 1 - 3 • Untere Masch • Unterm Klus Haus-Nr. 2 - 6 • Vor dem Felde • Vorm Teich • Westerholtweg Haus-Nr. 2 – 5 • Westruper Straße Haus-Nr. 58 • Wiesengrund • Zur Großenheide Haus-Nr. 14 - 16 • Zur Schelge 	
090 Levern / Destel	<p>gesamter Ortsteil Destel und folgende Straßen der Ortschaft Levern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter Postweg Haus-Nr. 26 – 28 • Am Dornenbusch • Am Kirchplatz • Am Schulplatz • Am Steingrund • Am Stiftsgarten • An Lampen Busch Haus-Nr. 5 – 9 (ungerade) • Auf der Imlage • Bruchweg • Buchhofstraße Haus-Nr. 1A – 31 • Flöteweg • Grüner Weg • Henriette-Davidis-Weg • Hügelstraße Haus-Nr. 8 – 26 • Im Alten Stift • Im Hasenfeld • Kalberkamp • Langer Acker • Leverner Straße Haus-Nr. 75 – 87 • Lindenweg • Meyerweg • Miloweg • Mönchsweg • Mühlenweg • Obere Masch • Osterland 	Grundschule Levern, Buchhofstraße 11 (Raum 2)

Wahlbezirk	Gebiet	Wahllokal
	<ul style="list-style-type: none"> • Propsteiweg • Weidekamp • Wellengrund • Westerholtweg Haus-Nr. 9 – 13 • Westerwinkel • Wulverlage 	
100 Niedermehren	gesamter Ortsteil Niedermehren	Sporthalle Niedermehren, Mehner Dorf 33
110 Twiehausen	gesamter Ortsteil Twiehausen	Schule Twiehausen, Theodor-Krausbauer-Str. 11

Stemwede, 12.08.2015

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
gez. Rybak

31

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ in der Ortschaft Haldem -Öffentliche Auslegung-

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ beschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll ein bisher nicht nutzbares Grundstück einer Wohnbebauung zugeführt werden. Außerdem sind in den Planentwurf als Ergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weitere Änderungen eingearbeitet worden (Verzicht auf einen bisher festgesetzten Wall, geringfügige Verschiebung von Pflanzstreifen sowie Anpassungen bei den Baugrenzen, Streichung der Festsetzungen bezüglich Firstrichtung und Ausrichtung von Dachfenstern, Vereinheitlichung der GRZ für den gesamten Planbereich).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Haldemer Straße (L 766) und östlich Straße Schmiedekamp. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Zeit vom 24.08.2015 bis zum 25.09.2015 bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Änderungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ wird angeordnet und hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Unter Berücksichtigung des Beschlusses über die Abwägung der Anregungen wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.9 „Hülsenburg“ beschlossen.“

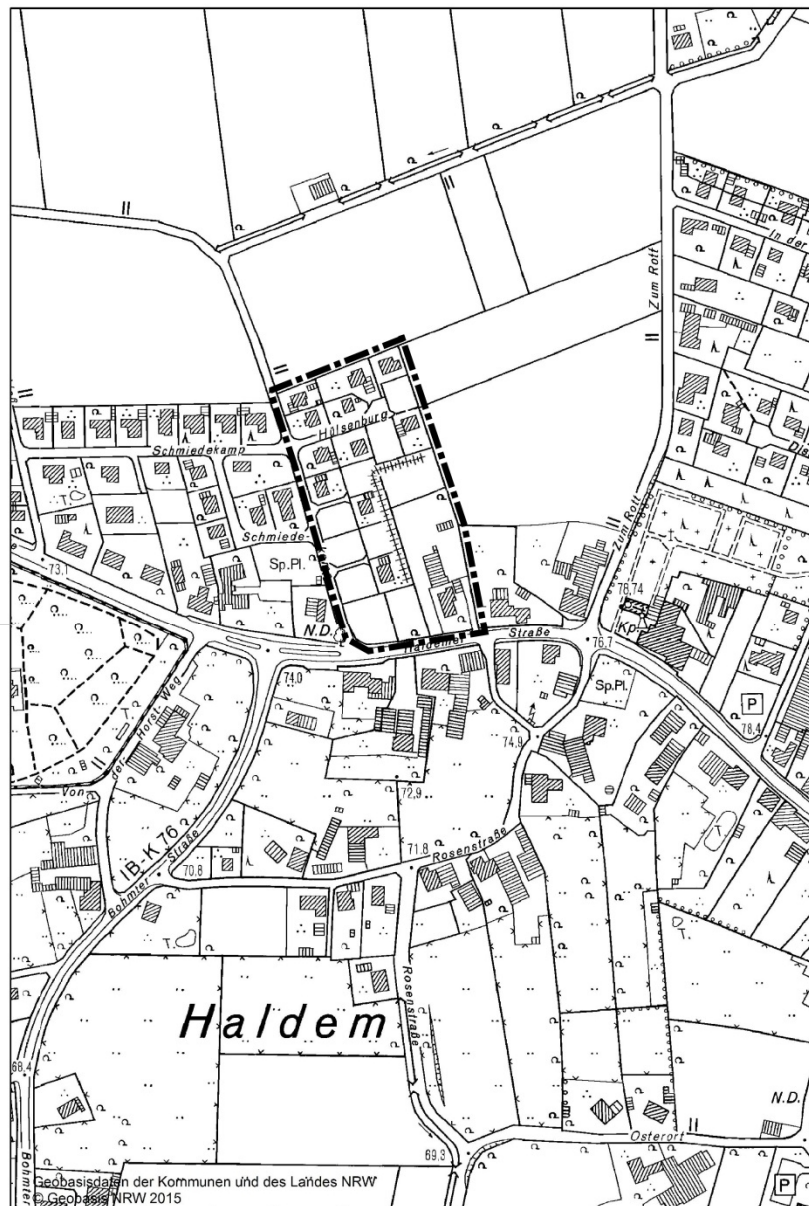
Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stewede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stewede, den 14.08.2015

gez. Rybak
Bürgermeister



**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ in der Ortschaft Oppenwehe und
54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

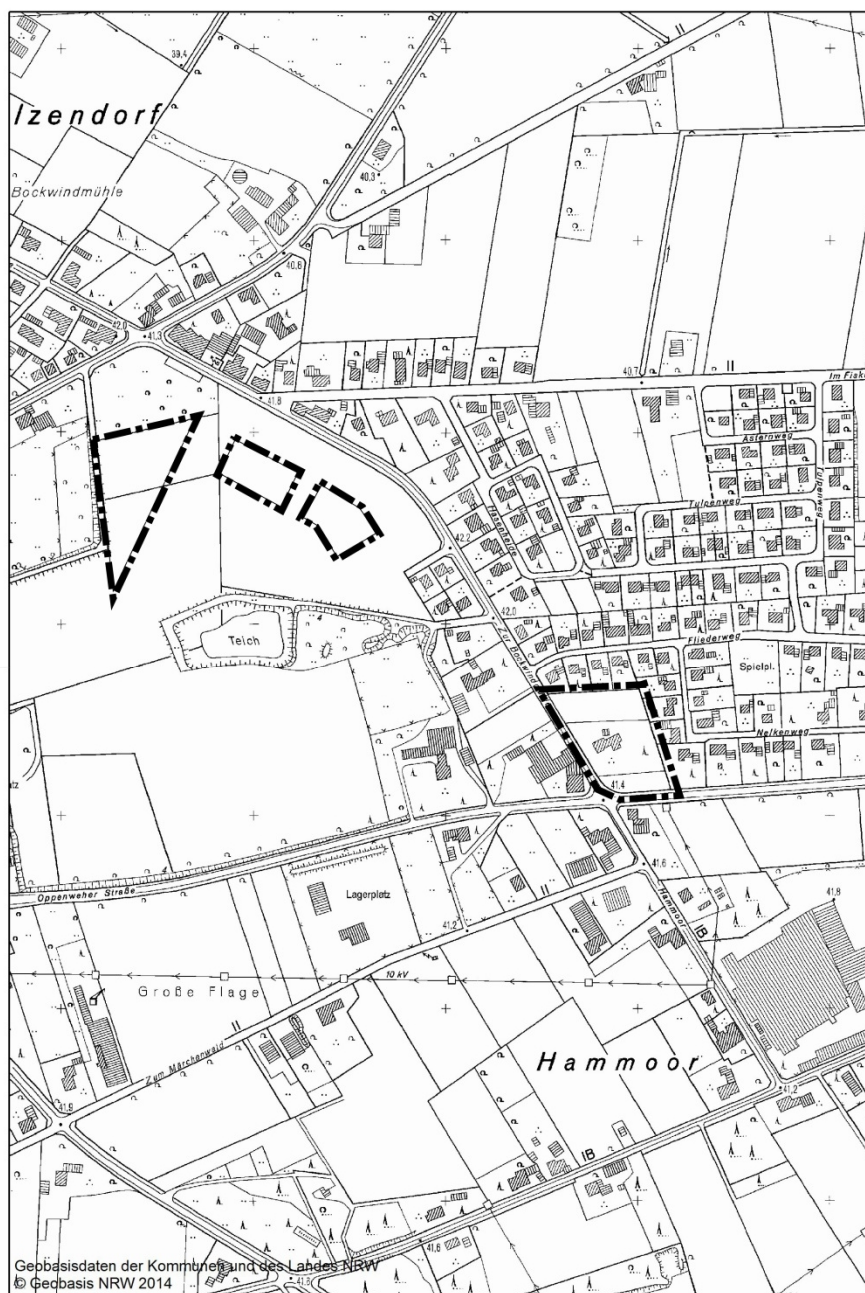
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2.1 „Nagelsiedlung“ in der Ortschaft Oppenwehe sowie im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan zu ändern. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen einen bisher als private Grünfläche dargestellten Bereich nördlich der Oppenweher Straße und östlich der Straße Zur Bockwindmühle teilweise als überbaubare Grundstücksfläche auszuweisen. Da dieser Bereich im Flächennutzungsplan ebenfalls als Grünfläche dargestellt ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Zur Kompensation der neuen Darstellung im Flächennutzungsplan werden außerdem bisher nicht genutzte Flächen (gemischte Baufläche bzw. Dorfgebiet) westlich der Straße Zur Bockwindmühle bzw. südlich der Tielger Allee in Fläche für die Landwirtschaft zurückgestuft. Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug.

Gleichzeitig wird hiermit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 24.08.2015. bis 25.09.2015 wird jedermann Gelegenheit gegeben, den Vorentwurf der Planungen bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden einzusehen. Auf Wunsch erteilen die Mitarbeiter des Fachbereiches Auskunft über den Planinhalt und nehmen Anregungen entgegen.

Stemwede, den 14.08.2015

gez. Rybak
Bürgermeister



Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).